

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Aurachtal

am 17.07.2019 im Sitzungssaal der VG-Aurachtal

Vorsitzender: 2. Bürgermeister Peter Jordan

Schriftführer: Frau Katrin Ruppert

2. Bürgermeister Jordan erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass zur Sitzung gem. Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) frist- und formgerecht geladen wurde.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 9 anwesend:

Gemeinderäte: Dr. Thomas Fuchs
Peter Hußnätter
Frank Jordan
Joachim Kreß
Lisa Scherzer
Thomas Schuh
Armin Stadie
Doris Stein-Echtner

Es fehlen entschuldigt: Jörg Becker (beruflich verhindert)
Manfred Engelhardt (beruflich verhindert)
3. BGM Konrad Kreß (privat verhindert)
Richard Schnappauf (privat verhindert)
1. BGM Klaus Schumann (erkrankt)
Siegfried Wagner (privat verhindert)

Unentschuldigt: ./.

Gast: Frau Seebach vom Planungsbüro Wittmann, Valier und Partner
Frau Beyrich vom Planungsbüro TB Markert
Herr Rühl von der Arge Stadt und Land

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.05.2019

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gem. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

TOP 2**Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt folgende Beschlüsse bekannt:

- Der Gemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG aus 91074 Herzogenaurach mit der Erschließungsplanung des Baugebiets „Schulstraße“ für eine Bruttoangebotssumme von 215.848,75 € zu beauftragen.
- Der Gemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG aus 91074 Herzogenaurach mit der Erschließungsplanung des Baugebiets „Ackerlänge IV“ für eine Bruttoangebotssumme von 181.087,33 € zu beauftragen.
- Der Gemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro Hans Eichler aus 91086 Aurachtal mit der Erschließungsplanung des Baugebiets „Kühtrieb“ für eine Bruttoangebotssumme von 81.374,08 € zu beauftragen.
- Der Gemeinderat beschließt, für die Entrümpelung des gemeindeeigenen Grundstücks Vogelherdstraße 2, die Firma ReineStube für 5.796,00 € zu beauftragen.

TOP 3 Bauleitplanung**TOP 3.1 Bebauungsplan „Ackerlänge IV“ – Billigung des Vorentwurfes**

Zu diesem Punkt begrüßt 2. BGM Jordan Frau Seebach vom Planungsbüro Wittmann, Valier und Partner und übergibt ihr das Wort.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 05.06.2019 wurde der vom Planungsbüro Wittmann, Valier und Partner erarbeitete Vorentwurf besprochen und gebilligt. Der Entwurf wurde vom Planungsbüro so weiterverfolgt.

TOP 3.1.1 Aufstellungsbeschluss

Um das Bauleitverfahren offiziell einzuleiten, ist bzgl. des Bauungsplanes noch der Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Aurachtal beschließt, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Gemarkung Münchaurach gem. § 2 Abs. 1 und §§ 8 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und damit Teilbereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Ackerlänge I" zum 4. Mal sowie Teilbereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes "An der Königstraße" zum 1. Mal zu ändern.

Der Plan erhält den Namen "Bebauungs- und Grünordnungsplan Ackerlänge IV und 4. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Ackerlänge I und 1. Änderung des Bebauungsplanes An der Königstrasse, Münchaurach".

Es sollen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist komplett von der bebauten Ortslage umgeben.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Münchaurach liegen im Geltungsbereich:

Flurnummern ganz: 446, 446/13, 446/32, 447/26 und 448/5

Mit der Planaufstellung wird das Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner GbR in Bamberg beauftragt. Der Grünordnungsplan wird durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Da die Voraussetzungen des § 13a BauGB zutreffen, ist die Planaufstellung entsprechend den dortigen Vorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss ist durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen.

TOP 3.1.2 Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Frau Seebach stellt kurz die bisherige Planung dar.

Durch das Landratsamt wurde darauf hingewiesen, dass in der hier vorgesehenen Verfahrensart vor der Auslegungsphase, die Öffentlichkeit über die Planung zu informieren ist. Dieser Schritt soll nun erfolgen und ein entsprechender Beschluss muss diesbezüglich gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Aurachtal nimmt Kenntnis von den Grundzügen der Planung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Bebauungs- und Grünordnungsplan Ackerlänge IV und 4. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Ackerlänge I und 1. Änderung des Bebauungsplanes An der Königstrasse, Münchaurach" und beschließt gemäß §13a Abs.3 Satz 2, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Form durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen.

TOP 3.2**Bebauungsplan „Kühtrieb“, Unterreichenbach**

Frau Seebach erläutert kurz den Bebauungsplanentwurf, der bereits in der Sitzung vom 14.05.2019 als Vorentwurf besprochen und gebilligt wurde.

TOP 3.2.1 Aufstellungsbeschluss

Ein dem Entwurf und Umgriff des Bebauungsplanes entsprechender Aufstellungsbeschluss ist hierfür zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Aurachtal beschließt, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Gemarkung Unterreichenbach gem. § 2 Abs. 1 und §§ 8 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Der Plan erhält den Namen "Bebauungs- und Grünordnungsplan Kühtrieb, Unterreichenbach".

Es sollen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Norden und Westen von freier Flur umgeben, grenzt im Süden an bestehende Bebauung und im Osten an eine Wegeerschließung an.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Unterreichenbach liegen im Geltungsbereich:

Flurnummern ganz: 26

Flurnummern teilweise: 183

Mit der Planaufstellung wird das Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner GbR in Bamberg beauftragt. Der Grünordnungsplan wird durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Da die Voraussetzungen des § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - zutreffen, ist die Planaufstellung entsprechend den dortigen Vorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB sowie im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss ist durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen.

TOP 3.2.2 Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Wie in dem Verfahren zum Bebauungsplan „Ackerlänge IV“ muss aufgrund der Wahl des Verfahrens zunächst die Öffentlichkeit informiert werden.

Dieser Schritt soll nun erfolgen und ein entsprechender Beschluss muss diesbezüglich gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Aurachtal nimmt Kenntnis von den Grundzügen der Planung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Bebauungs- und Grünordnungsplan Kühtrieb, Unterreichenbach" und beschließt gemäß §13a Abs.3 Satz 2, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Form durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen.

TOP 3.3 Bebauungsplan „Neundorf West“

Zu diesem Punkt begrüßt der Vorsitzende Frau Beyrich vom Planungsbüro TB Markt.

Der vorgestellte Entwurf wurde bereits im Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde vorbesprochen.

Frau Beyrich erläutert kurz die grundlegenden Festsetzungen. Diese umfassen u.a. die Festsetzung von Satteldächern, Begrenzung der Höhe der Baukörper durch Höhenangaben und Festlegung der möglichen Geschosse, Festlegung der Höhe möglicher Stützmauern (1m) und deren Abstand von der Grundstücksgrenze. Zur naturnäheren Gestaltung der Gärten sind Hecken aus fremdländischen Koniferen (z. B. Thujen) und Kiesgärten unzulässig.

TOP 3.3.1

Zur Einleitung des Verfahrens ist noch ein Aufstellungsbeschluss notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 5, Gemarkung Neundorf gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Neundorf West“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

TOP 3.3.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Der dargelegte Entwurf findet die Zustimmung des Gremiums

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans „Neundorf West“ in der Fassung vom 17.07.2019 einschließlich der Begründung.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

TOP 3.4 Bebauungsplan „Neundorf Ost“

Fr. Beyrich erläutert kurz den Entwurf des Bebauungsplanes.

Die Festsetzungen ähneln denen des Baugebietes „Neundorf West“. Allerdings wird im südlichen Bereich aufgrund der starken Hanglage ein relativ schmales Baufenster festgelegt, aber die Möglichkeit von Doppelhäusern und von zwei Vollgeschossen mit Dachgeschoss gegeben.

In dem im Bau- und Umweltausschuss vorbesprochenen Entwurf war in der Mitte des nördlichen Bereiches für vier Häuser ein Garagen-/Carporthof geplant. Da ein solcher Hof jedoch nicht gewünscht ist, wurde der Bereich entsprechend umgeplant. Für die zwei mittleren Häuser ergibt sich dadurch ein relativ langer Privatweg. Dieser müsste dann mit entsprechenden Grunddienstbarkeiten gesichert werden.

Dieser Privatweg wird kritisch diskutiert. Vorteil eines solchen Weges wäre, dass die Zuständigkeit für Räum- und Streudienst klar wäre. Bei einem öffentlichen Weg könnten sich die vorderen Grundstücke benachteiligt sehen, da sie für einen Weg zuständig wären, der ihr Grundstück nicht erschließt.

Fr. Beyrich erläutert, dass ein öffentlicher Weg möglich sei. Dieser müsste aber entsprechend breiter gestaltet werden und ein kleiner Wendehammer für PKW eingeplant werden. Dies würde allerdings dazu führen, dass die Grundstücke kleiner und einen ungünstigeren Schnitt erhalten würden.

Man einigt sich darauf, für die frühzeitige Beteiligung zunächst die Lösung des Privatweges mit dem Hinweis auf die Grunddienstbarkeiten zu belassen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt, da sich das Plangebiet gemäß § 13b Abs. 1 BauGB an den Innenbereich anfügt und durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet werden soll. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist damit nicht notwendig.

TOP 3.4.1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt, für die Grundstücke Fl.-Nrn. 349, 352, 352/1, 352/2, 352/3 und 371/1, alle Gemarkung Neundorf sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 345, 348 und 351, alle Gemarkung Neundorf gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Neundorf Ost“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

TOP 3.4.2 Billigungs- und Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Neundorf Ost“ in der Fassung vom 17.07.2019 unter Ergänzung des Hinweises auf die notwendigen Grunddienstbarkeiten für den Privatweg einschließlich der Begründung zu.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

Da sich der Referent für die Tagesordnungspunkte 3.5 und 4 verspätet, beantragt der Vorsitzende für einen reibungslosen Sitzungsablauf TOP 5 und 6 vorzuziehen. Es werden keine Einwände dagegen erhoben.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

TOP 3.5 1. Änderung Bebauungsplan „Ackerlänge III“

Zu diesem Punkt begrüßt 2. BGM Jordan Herr Rühl von der ArGe „Stadt & Land“.

TOP 3.5.1**Abwägung der im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Äußerungen**

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Ackerlänge III wurde der Entwurf ausgelegt und das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Es ist nur eine Stellungnahme des Landratsamtes ERH eingegangen.

Landratsamt Erlangen – Höchststadt, Schreiben vom 11.06.2019, Az. 62.2 6102/111

Das LRA verweist darauf, dass durch die Reduzierung des Geltungsbereichs einige Festsetzungen nicht mehr gültig seien, aber noch in der Legende enthalten sind, z.B. MI, GFZ 0,6, Abgrenzung Nutzungen etc.. Zusätzlich sind bestehende Grundstücksgrenzen in die Planzeichnung eingetragen worden, sie sind aber nicht in der Legende enthalten.

Die im Plan enthaltenen Grüntöne sollten besser unterscheidbar sein.

In der Begründung ist ein widersprüchlicher Passus enthalten, wonach der Bebauungsplan „in Gänze geändert wird“, aber auf Seite 4 angegeben wird, dass alle anderen Festsetzungen und Hinweise ihre Gültigkeit behalten.

Der Planer nimmt zu den Hinweisen des Landratsamtes wie folgt Stellung:

Der Hinweis ist richtig, die genannten Planzeichen werden aus der Legende entfernt.

Die inzwischen seit Rechtskraft des Bebauungsplans erfolgten Verkäufe – und somit neue Grenzen – sind in der digitalen Flurkarten des Amtes für Digitalisierung notwendigerweise enthalten. Die bestehenden Grundstücksgrenzen sind unter II. Hinweise in der Legende enthalten.

Die Grüntöne werden so abgeändert, dass sie leichter unterscheidbar sind.

Die Begründung wird im fraglichen Punkt anders formuliert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Kritikpunkte werden entsprechend berücksichtigt. Die monierten Planzeichen werden aus der Legende entfernt. Die Grüntöne werden so abgeändert, dass sie leichter unterscheidbar sind. Die Begründung wird im beanstandeten Punkt anders formuliert.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

TOP 3.5.2 Satzungsbeschluss

Aufgrund des vorangegangenen Abwägungsbeschlusses wird folgender Satzungsbeschluss gefasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat Aurachtal beschließt gem. §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) die vom Büro Stadt- und Land in Neustadt/Aisch gefertigte 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ackerlänge III“ in der aufgrund des Abwägungsbeschlusses geänderten Fassung vom 17.07.2019 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

TOP 4**Städtebauliches Entwicklungskonzept****TOP 4.1****Abwägung der im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Äußerungen**

Herr Rühl erläutert im Folgenden die bzgl. des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (SEK) während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Hinweisen und Anregungen und erläutert seine jeweiligen Stellungnahmen hierzu.

TOP 4.1.1**Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 28.05.2019, Zeichen RMF-SG 24-8314.01-2-15-2**

Die Regierung von Mittelfranken erhebt aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen zu den Aussagen des SEK. Die Priorisierung der Innenentwicklung und Nachverdichtung auf innerörtlichen Flächenreserven für Wohnnutzung wird begrüßt.

Die genannten 1,5 ha Baulücken sind zu belegen. Auch die mangelhafte Verkaufsbereitschaft ist zu belegen.

Hinsichtlich des Entwicklungspotentials von Gewerbeflächen gibt es widersprüchliche Aussagen. In Plan Nr. 2 sind 9,4 ha mögliche Erweiterungsflächen dargestellt, wobei im Erläuterungsbericht von „kleineren Gewerbeflächen“ und vorsichtiger Entwicklung die Rede ist. Eventuell könnte die Plandarstellung mit Pfeilen erfolgen, wie bei der Wohnbauflächenentwicklung.

Stellungnahme der Planer und Abwägungsvorschlag: Die Gemeinde hat bereits ein Wohnbauflächenpotential im Rahmen einer Bauleitplanung errechnen lassen. Das wird übernommen. Auf eine eventuell vorhandene kartografische Darstellung wird verwiesen. Die mögliche Gewerbeentwicklung wird mit Pfeilen im Plan dargestellt.

TOP 4.1.2**Regierung von Mittelfranken, Luftamt, mail vom 10.05.2019, ohne Zeichen**

Die Belange des Luftamts sind nicht betroffen. Das vorgesehene Gebiet befindet sich im Einwirkungsbereich des Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach. Mit Belästigungen durch Flugemissionen ist zu rechnen. Die Planung wird in Kenntnis dieser Beeinträchtigungen erstellt, so dass keine Rechtsansprüche gegen den Betreiber begründet werden.

Stellungnahme der Planer und Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Erläuterungsbericht aufgenommen.

TOP 4.1.3**Planungsverband Region Nürnberg, Schreiben vom 20.05.2019, Zeichen PVRN-320**

Das Planungsvorhaben ist nicht überörtlich bedeutsam. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich. Auf die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird verwiesen.

Dieser äußert sich, dass das Vorhaben im Einklang mit dem Regionalplan steht. Wie bereits in der Stellungnahme der Regierung erwähnt, sind die Innenentwicklungspotential zu belegen.

Der überproportionale Anteil großer Wohnungen ab 5 Räumen (ca. 60%) deutet darauf hin, dass größere Innenentwicklungspotentiale vorhanden sind. Für die Ortsteile wird das auch so beschrieben (Abbruch nicht benötigter Bausubstanz).

Falls die erhöhte Zuzugsvariante beibehalten wird, sollte hierfür anteilig auch entsprechende Wohnformen jenseits des klassischen Einfamilienhauses dargestellt werden.

Redaktioneller Hinweis: die Grünzüge sind in Karte 3 dargestellt.

Stellungnahme der Planer und Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Beleg der Innenentwicklungspotentiale wurde bereits unter Punkt 1 abgewogen. In den Erläuterungsbericht wird aufgenommen, dass verstärkt kleinere barrierefreie Wohnungen entsprechend der Bevölkerungszusammensetzung geschaffen werden sollen.

TOP 4.1.4

Landratsamt ERH mit mehreren Dienststellen, Schreiben vom 11.06.2019, Zeichen 62.2-6102/111

4.1.4.1. Formelle Anforderungen:

Einzelne Teilbereiche entsprechen nicht der aktuellen Flächennutzungsplanung. Bebauungspläne gem. 13a BauGB wurden nicht berücksichtigt. Bei Falkendorf wurde eine Gemeinbedarfsfläche für KITA neben der bestehenden Fläche eingetragen.

Die Legende ist zu ergänzen (Dorfgebiete).

Dem Landratsamt liegen keine Informationen zu einer Südumgehung von Herzogenaurach vor.

Stellungnahme Planer und Abwägungsvorschlag zu 4.1.4.1

Die Planänderungen werden nachgetragen, die Legende ergänzt.

Dem Staatlichen Bauamt (siehe Punkt 4) sind diese Planungen bekannt. Die Herzowerke unterstützen die Bestrebungen von Aurachtal (siehe Punkt 15). Hinsichtlich der dargestellten möglichen Umgehungs-Trassen sollten die im Bericht vorgeschlagenen Gespräche beginnen.

4.1.4.2 Tiefbau:

1. Der vorgeschlagene Geh- und Radweg nach Oberreichenbach an der ERH 15 ist nicht im Radwegekonzept des Landkreises enthalten. Es wurden zw. 2005 und 2015 ca. 30 Radfahrer in 24 Stunden gezählt. Eine Wegeführung nur bis Nankenhof wäre nicht sinnvoll. Eine Führung des Radweges über Unterreichenbach wäre auch denkbar.

2. Der Geh- und Radweg an der ERH 13 von Falkendorf nach Buch befindet sich auf der Ost-, nicht auf der Westseite.

3. Der bestehende Radweg an der ERH 15 von Münchaurach Richtung Kreisverkehr ERH 13 ist nicht enthalten.

4. Im Radwegekonzept ist ein geplanter Geh- und Radweg von Dondörflein nach Falkendorf enthalten.

5. Beim vorgeschlagenen Kreisverkehr zw. Münchaurach und Nankenhof ist die Gemeindeverbindungsstraße nach Unterreichenbach zu beachten.

6. Beim vorgeschlagenen Kreisverkehr zwischen Falkendorf und Buch (ERH13) sollte die Lage überprüft werden, da der Kreisverkehr mit den eng beieinander liegenden Ästen so nicht gebaut werden könne.

7. Eine Südumgehung erscheint nicht sinnvoll, da im Osten eine Weiherkette folgt und die Umgehung an der Ansbacher Straße in Herzogenaurach enden würde.

8. Eine Kostenbeteiligung des Landkreises an den Kreisverkehren erfolgt nicht.

Stellungnahme Planer und Abwägungsvorschlag zu 4.1.4.2

Zu 1) Wer Radwege baut wird Radverkehr ernten. Insofern sind frühere Zahlen von Verkehrszählungen nicht anwendbar. Allein die Zunahme an Elektromobilität (E-Scooter, E-bikes) lässt die Nachfrage stark ansteigen.

Zu 2 und 3) Der Radweg wird „um“getragen bzw. ergänzt.

Zu 4) Die Planung wird nachgetragen.

Zu 5 und 6) Die Plandarstellungen sind weder maßstabsgetreu noch technisch durchgeplant. Es sind symbolische Darstellungen, die so beibehalten werden.

Zu 7) Die dargestellten Trassen sind Diskussionsvorschläge. Auf dem Gebiet von Herzogenaurach sind sie nicht weiter betrachtet worden. Es sollten die im Bericht vorgeschlagenen Gespräche beginnen.

Zu 8) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.1.4.3 ÖPNV:

Die Bedienhäufigkeit der Linien 201 und 241 wurde im Dezember 2018 verbessert. Die Linie 134 ist neu und zu ergänzen.

Die genannte Entfernung von 500 m bis zur nächsten Haltestelle entspricht den festgesetzten Vorgaben.

Stellungnahme Planer und Abwägungsvorschlag zu 4.1.4.3

Die Zeiten und die Linie 134 werden nachgetragen.

Der Hinweis zu den 500m zur Entfernung wird zur Kenntnis genommen.

4.1.4.4. Klimaschutzbeauftragter:

a) Städtebauliche Ebene: Die Gemeinde kauft Flächen und verkauft sie mit städtebaulichen Verträgen an Investoren weiter. Damit können hohe Effizienzstandards für Gebäude erreicht und die Nutzung von Solarenergie verpflichtend gemacht werden.

b) verpflichtende Energieberatung: Kontaktadresse wird mitgeteilt.

c) Verwendung nachhaltiger Baumaterialien oder entsprechende Sanierung

d) bedarfsorientierte Wohnungsgrößen sind zu beachten

e) Gemeindeebene: Energieversorgungskonzept für Baugebiete und/oder Quartiere erstellen lassen.

f) zu Handlungsfeld II „Verkehr“: Auf das in Arbeit befindliche Radverkehrskonzept des Landkreises wird verwiesen.

Elektromobilität und Carsharing sollte stärker berücksichtigt werden, Stellplätze dafür sind zu schaffen. Carsharing ist besonders bei verdichteter Bebauung sinnvoll, da dies den Individualverkehr vermindert. Der Landkreis wird ein E-mobilitätskonzept in Auftrag geben. Das eigene Auto soll durch klimafreundliche Mobilitätslösungen ersetzt werden.

g) zu Handlungsfeld III „Umwelt ...“: Einige Gemeinden haben bereits einen Energienutzungsplan (Darstellung der künftigen energetischen Entwicklung) erstellen lassen.

h) auf Fördermöglichkeiten des Bundes und der Länder wird verwiesen. Zudem werden Merkblätter zum Bauen beigelegt.

Stellungnahme Planer und Abwägungsvorschlag zu 4.1.4.4.

Zu a) Der Vorschlag wird in den Bericht aufgenommen.

Zu b) Der Vorschlag ist sinnvoll und kann zügig umgesetzt werden.

Zu c) Es ist sinnvoll eine Gesamtenergiebilanz beim Bauen zu berücksichtigen. Es könnte über die genannten Verträge realisiert werden.

Zu d) Dies ist bereits im Bericht enthalten.

Zu e) Der Hinweis wird in den Bericht aufgenommen und eine zügige Umsetzung angestrebt.

Zu f) Die Rahmenbedingungen des Bundes fehlen zwar, aber lokal kann mit Carsharing und einer Stellplatzsatzung, die solche Einrichtungen belohnt, sofort gehandelt werden.

Zu g) Ein Energienutzungsplan würde das Städtebauliche Entwicklungskonzept gut ergänzen.

Zu h) Die Fördermöglichkeiten des Bundes und der Länder sind fallbezogen zu prüfen und gegebenenfalls zu nutzen.

TOP 4.1.5 Staatliches Bauamt (StBA) Nürnberg, Abteilung Straßenbau, Schreiben vom 27.05.2019, Az. S2400-4322.1-2328

Die Stellungnahme betrifft nur öffentlich-rechtliche Belange. Falls die Straßenbauverwaltung mit eigenen Grundstücken betroffen ist, wird um gesonderte Beteiligung gebeten.

1. Nord- oder Südumgehung: Im 7. Ausbauplan von 2011 ist keine Ortsumgehung Aurachtal enthalten. Es gibt auch derzeit keine Bestrebungen. Der Gemeinde ist es „unbenommen“, weitere Untersuchungen anzustellen oder Korridore freizuhalten. Einer Entscheidung über Dringlichkeit wird dadurch nicht vorgegriffen. Es wird darauf hingewiesen, dass östlich des Gemeindegebietes Aurachtal das Projekt „Ortsumgehung Niederndorf-Neuses“ von Herzogenaurach in Sonderbaulast geplant wird. Die Ostspange wird Staatsstraße und ist in der 1. Dringlichkeitsstufe. Etwa 2020 wird über die bis dahin erfolgte Umsetzung Bilanz gezogen werden. Gleichzeitig wird auch über die Realisierung der noch nicht begonnenen Projekte und die inzwischen als zusätzlich notwendigen Projekte zu entscheiden sein. Voraussetzung für die Dringlichkeitseinstufung ist ein Nutzen-Kosten-Verhältnis größer 1 und sind die zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
2. Das StBA verweist ergänzend auf technische Details bei der Planung von Straßen. Auch trägt der Baulastträger der Staatsstraße keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen.

Stellungnahme der Planer und Abwägungsvorschlag zu 4:1.5

Zu 1: Wie bereits abgewogen sollten die Gespräche für die Herstellung einer Umgehung (Nord oder Süd) zügig begonnen und mit der Nachbarstadt und dem StBA abgestimmt werden. Der Hinweis des StBA wird in den Erläuterungsbericht aufgenommen.

Zu 2.: Kenntnisnahme des Hinweises und Umsetzung bei konkreten Projekten.

TOP 4.1.6 Verkehrsverbund Großraum Nürnberg, 28.05.2019, Zeichen PV4:

Es werden keine Einwendungen erhoben. Empfohlen wird die ÖPNV-Anbindung des südlichen Gebietes in Absprache mit dem Landratsamt zu überdenken. Hier besteht keine ausreichende Anbindung an den ÖPNV.

Stellungnahme der Planer und Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Absprache mit dem Landratsamt soll stattfinden.

TOP 4.1.7 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, 28.05.2019, Zeichen 4.1-4622-ERH 2-10214/2019:

Wasserschutzgebiet:

Das Wasserschutzgebiet der Herzo-Werke ist unvollständig eingezeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Überarbeitung des Wasserschutzgebietes geplant ist.

Abwasserbeseitigung:

Neubaugebiete werden nur noch im Trennsystem genehmigt. Vorrangig ist eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort.

Gewässer:

Das Überschwemmungsgebiet der Mittleren Aurach wurde ermittelt und kann übernommen werden. Es gibt ein Umsetzungskonzept nach Wasserrahmenrichtlinie; dieses sollte eingearbeitet werden. Das Ergebnis des Gewässerentwicklungskonzepts sollte, sobald es vorliegt, übernommen werden. Gleiches gilt für das Ergebnis des Sturzfluten-Konzepts.

Stellungnahme der Planer und Abwägungsvorschlag:

Zu Wasserschutzgebiet:

Die vorliegenden Konzepte werden eingearbeitet. Änderungen können gegebenenfalls später einmal übernommen werden.

Zu Abwasser: Der Hinweis wird als Grundsatz in den Bericht übernommen.

Zu Gewässer:

Die vorliegenden Konzepte werden übernommen. Allerdings ist das SEK nicht geeignet Detailplanungen wiederzugeben, allenfalls generalisierte Darstellungen.

TOP 4.1.8 Bay. Landesamt für Denkmalpflege (LfD), Schreiben vom 27.05.2019, Zeichen P-2019-2426-1_S2:

Bodendenkmalpflege:

Die vorhandenen Bodendenkmäler sind in den Plan und die Begründung zu übernehmen. Weitere Bodendenkmäler können vorhanden sein. Auf Schutzbestimmungen ist hinzuweisen.

Stellungnahme der Planer und Abwägungsvorschlag:

Beim SEK handelt es sich um eine informelle Planung ohne Rechtscharakter. Eingriffe in Bodendenkmäler sind damit nicht verbunden. Eine Beteiligung des LfD erfolgt bei konkreten Projekten. Die Denkmäler sind bereits im Bericht verzeichnet. Eine Planänderung erfolgt nicht.

TOP 4.1.9 Amt für Ernährung, LW und Forsten (AELF), Schreiben vom 24.05.2019, Zeichen L2.2-4611-3-1-4

Bereich Landwirtschaft:

Der Bestand an Betrieben im Jahr 2018 wird mitgeteilt. Eine Aussiedlung von Betrieben wird nur für stärker wachsende Betriebe sinnvoll sein, so dass auf die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin Rücksicht zu nehmen ist. Bei Dorfgebieten sind landwirtschaftliche Belange z.B. durch heranrückende Wohnbebauung auch zukünftig zu beachten.

Großflächige ausgeräumte Landwirtschaftsflächen seien nicht vorhanden. Das AELF stört sich auch an der Formulierung zur Feldflur, S. 68, wonach Flächen anzukaufen sind, um ökologische Verbesserungen zu erzielen.

Bereich Forsten:

Aus diesem Bereich kommen keine Einwände gegen das SEK.

Stellungnahme der Planer und Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis bzgl. landwirtschaftlicher Betriebe in Dorfgebieten wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung wird aufgenommen.

Die Feldflur ist allerdings tatsächlich weitgehend ausgeräumt. Hier bestehen fachlich unterschiedliche Interpretationen.

Ankauf von Flächen: Wenn das bisher praktizierte Prinzip der Freiwilligkeit keinen Biotopverbund herstellen konnte, bleiben als Alternative nur der Ankauf oder eine gesetzliche Regelung (siehe Volksbegehren Artenvielfalt). Der Text bleibt unverändert.

TOP 4.1.10 Amt für ländliche Entwicklung, Schreiben vom 23.05.2019, Zeichen A-A7514-2781

Es sei wenig Bezug zu den Instrumenten der ländlichen Entwicklung erarbeitet worden. Die für eine Dorferneuerung in Frage kommenden Ortsteile seien nur grob betrachtet worden. Der Entwurf sollte auch mit dem Fördergeber abgesprochen werden, was nach Abarbeitung der Stellungnahmen nachgeholt werden sollte.

Eine weitere Stellungnahme ist beigefügt. Demnach sei das SEK offiziell als „Vorbereitende Untersuchungen für die Ortsteile Falkendorf, Neundorf und Unterreichenbach“ zu bezeichnen. Diese Vorbereitenden Untersuchungen sollten eine Ergänzung zum SEK darstellen. Beinhaltet ist neben einer Bestandsanalyse auch eine Stärken-Schwächen-Analyse, die Formulierung von Handlungsfeldern und Maßnahmenvorschlägen.

Die Beteiligung der Akteure mit nur einem Workshop und einem Gemeinderatsworkshop erscheint zu gering.

Anmerkungen:

Münchaurach wird keine Dorferneuerungsmaßnahmen erhalten.

Auszüge aus der Regionalplanung seien teilweise nicht ganz zutreffend gewählt. Beispiele werden genannt.

Auf Seiten 61 und 63 ist eine bessere Auflösung der Pläne gewünscht. Die Farbgebung zur Unterscheidung von Misch- und Wohngebieten sei schwierig.

Es werden keine konkreten Instrumente der ländlichen Entwicklung genannt. Als Beispiele werden aufgeführt: Flurneuordnung, Waldneuordnung, Dorferneuerung mit z.B. Bau von

Dorfgemeinschaftshäusern, Dorfplätzen, Schaffung von Treffpunkten, einfache Dorferneuerung, Kernwegenetz etc.

Die Maßnahmen seien zu allgemein gehalten. Es finden sich keine konkreten Aussagen zu Dorfplätzen, z.B. Beachtung prioritärer Funktionen etc.

Ähnliches gelte z.B. für Barrierefreiheit oder bei der Nachverdichtung. Es fehlten konkrete Projekte. Aussagen zur Nahrungsmittelgrundversorgung sollten ab Seite 47 ergänzt werden.

Ein Protokoll eines Termins (09.10.2018) mit den Bürgermeistern von Aurachtal und Weisendorf ist beigelegt.

Stellungnahme der Planer und Abwägungsvorschlag:

Zuerst muss festgestellt werden, dass weder im Anforderungsprofil noch im Honorarvorschlag eine Erarbeitung von „Vorbereitenden Untersuchungen“ in einer Tiefe wie im Schreiben (und im BauGB) gefordert, die Rede war. Eine nachträgliche Änderung der Vertragsbedingungen ist nicht zulässig.

Welche Instrumente der Dorferneuerung später bei konkreten Projekten angewendet werden können, wird vom Projekt abhängig sein. Das vorliegende Konzept zeigt auf, wo Handlungsfelder bestehen und in welche Richtung die Entwicklung laufen soll. Es handelt sich ausdrücklich um ein „Städtebauliches Entwicklungskonzept“ und nicht um eine landwirtschaftliche Strukturplanung oder gar Dorferneuerungsplanung. Die Vorwürfe gehen daher ins Leere.

Die Bürgerbeteiligung war intensiv und umfassend, was sich auch dadurch äußert, dass im Rahmen der Auslegung keine weiteren Vorschläge eingebracht wurden. Im Angebot enthalten waren 2 Termine mit Bürgern oder lokalen Akteuren.

Die Gemeinderatsbeteiligung war ebenso umfassend und vollständig. Auch hier waren zwei Termine vorgesehen. Durchgeführt wurde ein zweitägiger Workshop.

Stärken-Schwächen-Analysen wurden durchgeführt und sind dokumentiert (siehe Seiten 74 bis 89) sowie separate Zusammenfassungen, die der Gemeinde vorliegen. Das Vorgehen war mit der Gemeinde abgestimmt.

Sollte in einem Bild im Bericht die Auflösung als zu gering erscheinen, wird das Studium der beigelegten Pläne in Originalgröße empfohlen. Ein Planausschnitt im Bericht dient lediglich als schnelle Information für den Leser und nicht als Planersatz.

Die Farbgebung auf den Plänen wird gerne deutlicher gemacht.

Die Instrumente der ländlichen Entwicklung, z.B. Dorferneuerung können gerne im Text ergänzt werden.

Maßnahmen sind in einem Entwicklungskonzept grundsätzlich allgemein gehalten. Hier scheint eine Verwechslung mit einem ILEK vorzuliegen. Gerne werden dort bereits konkrete Maßnahmen und Projekte bis in eine gewisse Vorentwurfstiefe bearbeitet. Dies war und ist nicht Ziel dieses SEK. Insofern wird die Kritik als unbegründet zurückgewiesen. In der Leistungsbeschreibung vom 04.09.2017, ergänzt am 12.10.2017 wird ausdrücklich unter „3. Aufstellen von Zielvorstellungen für die Entwicklung der Ortsteile oder von Teilbereichen und grobes städtebauliches Neuordnungskonzept“ geschildert, dass es „Aussagen zur gebietsweisen städtebaulichen Gliederung ...“ geben wird. Von „konkreten Projekten“ oder gar deren Durcharbeitung bis hin zu einer Art Vorentwurf ist nie die Rede.

Abschließend sei bemerkt, dass weder der Termin am 09.10.2018 dem Planer bekannt war, noch dass er ihm bekannt gemacht wurde. Darin wird vereinbart, dass sich die Gemeinden nach 2020 wieder mit dem Thema integriertes ländliches Entwicklungskonzept beschäftigen werden. Das Thema ist also für die vorgelegte Planung nicht relevant.

TOP 4.1.11 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 14.05.2019, Zeichen W84382507

Die Telekom äußert sich in einem allgemeinen Schreiben zu vorhandenen Leitungen, wie sie es zu konkreten Projekten tut.

Stellungnahme der Planer und Abwägungsvorschlag:

Dies ist für das SEK nicht relevant.

TOP 4.1.12 Pledoc, Schreiben vom 02.05.2019, Zeichen 20190500085

Es wird auf ein kurzes Stück einer Ferngasleitung hingewiesen, entsprechenden Pläne sind beigelegt.

Stellungnahme der Planer und Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Aufnahme in das Konzept.

TOP 4.1.13 Bayernwerk, Schreiben vom 22.05.2019, Zeichen BAGE-TAG Mü

Das Bayernwerk übermittelt Bestandspläne, die eventuell relevant sein könnten. Erforderliche Schutzabstände werden mitgeteilt.

Um rechtzeitige Beteiligung bei Baumaßnahmen wird gebeten.

Stellungnahme der Planer und Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise betreffen eine spätere Baudurchführung und sind von den Fachplanern zu beachten.

TOP 4.1.14 Industrie- und Handelskammer, mail vom 14.05.2019, kein Zeichen

Die Aktivitäten zum SEK werden begrüßt. Auf Positionen der IHK wird verwiesen, u.a. Planungshoheit der Kommunen, ressourcenschonende Flächennutzung, bezahlbarer Wohnraum, Anreizsystem für interkommunale Zusammenarbeit etc. Das Instrumentarium der Kommunen ist die Bauleitplanung, um steuernd einzugreifen. Flächen sollten effizient durch Mehrgeschossigkeit und innerörtliche Nachverdichtung genutzt werden.

Zur Sicherung eines funktionierenden Ortskerns ist die Versorgung mit Gütern des täglichen und periodischen Bedarfs sowie Dienstleistung, Soziales, Kultur etc. erforderlich.

Stellungnahme der Planer und Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise sind weitgehend im Konzept enthalten und werden gegebenenfalls punktuell ergänzt.

TOP 4.1.15 Handwerkskammer, mail vom 17.05.2019, kein Zeichen

Die Handwerkskammer übermittelt Bestandsdaten von Handwerksbetrieben. Weitere Hinweise erfolgen nicht.

Stellungnahme der Planer und Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Anhang dem Konzept beigelegt.

TOP 4.1.16 Herzowerke, Schreiben vom 23.05.2019, Zeichen 61

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken im Hinblick auf den gewünschten Ausbau der Straßeninfrastruktur auf Herzogenauracher Stadtgebiet, insbesondere im Bereich der Nordumgehung und der Querspange ERH13/südwestlich Dohnwald erhoben. Das Staatliche Bauamt sollte einbezogen werden.

Eine Formulierung zur Übernahme von Abwasser wird mitgeteilt.

Stellungnahme der Planer und Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme der Stadt Herzogenaurach ist eine große Unterstützung der Gemeinde Aurachtal zur Errichtung einer Ortsumgehung. Der andere Hinweis ist für das SEK nicht relevant.

TOP 4.1.17 Keine Hinweise oder Anregungen:

- Handelsverband Bayern, Schreiben vom 10.05.2019
- Autobahndirektion Nordbayern, 30.04.2019
- Markt Weisendorf, Beschlussbuchauszug von der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 13.05.2019
- Markt Emskirchen, mail vom 29.04.2019

TOP 4.1.18 Öffentlichkeitsbeteiligung:

Hier wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und die daraus resultierenden vorgeschlagenen Abwägungsvorschläge des Planers für das SEK entsprechend übernommen und die notwendigen Änderungen eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

TOP 4.2 Feststellungsbeschluss

Das Verfahren bzgl. des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ist mit den beschlossenen Änderungen abgeschlossen.

Dieses Konzept ist Grundlage für einzelne weitere Schritte und Projekte und für eine eventuelle Förderung dieser unerlässlich.

Beschluss:

Das Städtebauliche Entwicklungskonzept wird in der Fassung vom 17.07.2019 bestehende aus 2 Plänen und einem Erläuterungsbericht mit denen in der Sitzung beschlossenen Änderungen festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

TOP 5

Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 2. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende gibt bekannt:

➤ **Fasanenweg, Falkendorf**

Im Bereich des Wendehammers des Fasanenweges in Falkendorf werden, um „wildes“ Parken zu unterbinden, Stellplätze markiert und Halteverbotszonen eingerichtet. Dies soll zur Befriedung des Bereiches beitragen.

➤ **Zweifelsheimer Weg, Neundorf**

Für den ganzen Bereich des Zweifelsheimer Weges in Neundorf wird Zone 30 eingeführt. Dies soll zur Verkehrsberuhigung gerade auch im Bereich der Brücke und des Spielplatzes führen.

➤ Am 14.08.2019 wird eine zusätzliche Gemeinderatssitzung durchgeführt.

TOP 6 Bürgerfragestunde

➤ Von einem Bürger Neundorfs wird die Einführung der Zone 30 im Zweifelsheimer Weg in Neundorf positiv gesehen. Er wagt allerdings zu bezweifeln, dass es etwas bringt, da nur bestimmte einzelne Personen in diesem Bereich zu schnell fahren. Er würde begrüßen, wenn entsprechende Messungen mit Sanktionen durchgeführt würden.

➤ Er regt an, den Verbindungsweg von Neundorf Richtung Münchaurach nur noch für landwirtschaftlichen Verkehr freizugeben, da vermehrt beobachtet wird, dass Auswärtige diesen Weg benutzen und die durch die Gemeinde erstellten Anlagen verschmutzen.

Verschiedene Bürger äußern sich zum geplanten Baugebiet „Neundorf Ost“:

➤ Es wird zum Ausdruck gebracht, dass ein Privatweg im Bereich des Gebietes zu Problemen führen könnte und daher überdacht werden sollte.

➤ Die Erschließung des am nordwestlichsten liegenden Grundstückes von Westen könnte sich als schwierig erweisen, da sich dort im Moment eine relativ hohe Böschung befindet.

➤ Es sei zu überlegen, ob es nicht sinnvoll sei, auch im Bereich des Steinleitenweges 30 km/h anzuordnen, da dort kein Gehweg vorhanden ist und durch das Baugebiet ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten sei.

➤ Es wird die Frage gestellt, ob im Vorfeld abgeklärt wurde, ob die Ausfahrt des Steinleitenweges auf die Staatstraße mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen aus dem Baugebiet kompatibel ist. Der Vorsitzende erläutert, dass dies bereits mit dem Staatlichen Straßenbauamt abgestimmt wurde und sich dieses gegen eine weitere Ausfahrt auf die Staatsstraße im Bereich Neundorfs ausgesprochen hat. Es hält die Ausfahrt trotz eines erwarteten erhöhten Verkehrsaufkommens für ausreichend.

➤ Ein Eigentümer eines Hauses am Steinleitenweg möchte wissen, ob es möglich ist, dass er durch die Erschließung des Baugebietes erschließungsbeitragspflichtig werden könnte. Vom Vorsitzenden wird zugesagt, dies zu überprüfen.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 21.03 Uhr.

Nichtöffentliche Sitzung siehe Seiten:

v.g.u

Katrin R u p p e r t
Schriftführerin

Peter J o r d a n
2. Bürgermeister